

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBL I S.132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBL I S.466) Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleilpilane und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990, (Planzy 90), (BGBI, I 1991 S. 58)

FESTSETZUNGEN

GR7

E A

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebau-ungsplanes Nr. 7 5 9 171 BouGB

Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB. §§ 1 bls 11 BauNVO WA Allgemeine Wohngebiete, § 4 BauNYO

Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, § 16 (2) Und §§ 17 bls 21 BauNYO Grundflächenzahl, § 19 Baunvo

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, g 16 (4) BowNYO

<u>Bauweise:</u> § 9 (1) 2 Bau6B, §§ 22 und 23 BauNVO

nur Einzelhäuser zulässig. § 22 |2| BauNVO nur Einzel-und Doppelhäuser zulässig, § 22 (2) Bownyo Baugrenze, § 23 (3) BauNVO

Verkehrsflächen: § 9 11) 11 BauGB Straßenverkehrsflächen,

Straflenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Fußweg,

Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu be-lastende Flächen, (mit Angebe der Nutzungsberechtigten/Begünstigten.)

§ 9 112 18 80468

Begünstigler: Baugrundstück einschließlich Versorgungs-träger,

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung. § 16 (5) Bountvo

Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen



DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

› Katasteramtliche Flurstücksgrenzen, Katasteramtliche Flurstücksnummer, 12

Numerierung der Baugrundstücke, o Radien

Maßlinie mit Maßangabe,

In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke,

Künftig fortfallende bauliche Anlagen,

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

30 m Waldschutzstreifen, § 9 Abs. 6 Bougs L V. m. § 32 Abs. 5 LWalds.

SATZUNG DER GEMEINDE

ITZSTEDT

KREIS SEGEBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 7

FÜR DAS GEBIET

" Rügelsberg/Fasanenweg "

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufgestellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom des Aufgestellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom AS. CZA. 4.990;
 Die ertsbülchen Bekonntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an. dan. Bekonntmachungsdatah. vom durch Abdruck in der Streetschap Zeitung bis-aum bis-aum machungsbildt om AS. CZA. 4.999 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 20.04.4999 durchgeführt worden. Auf Beschlicht der Gemeindeverfretung vom 1st-nach §3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Frühzeitigen Bürgerbeteiligung-abgesehen worden.
- Deter-Bouch-von-der Frunzeringen-surgerbereimgung-abgesehen-worden.

 Die von der Pinnung berührten Tröger öffentlicher Belange sind mit Schreiben von £1,02,4,94.9 ist Abgobe einer Stellungnohme aufgefordert worden. Die Laterfalte anzugen zu der Stellungnohme aufgefordert worden gelichstatig underspatifische worden.

 Die Erteiligung der Nochborgemenden, die von der Pinnung berührt sein können, ist erfolgt (§2 Abs. 2 Baud8).
- 4. Die Geneisidevertretung hat an Le LL 1997den Entwurt des Bebauungspl mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- mil Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

 5. Der Enhaurf des Bebauungsplones M. 7. bestehend aus der Pionzeichnung ITeil A.)

 5. Der Enhaurf des Bebauungsplones M. 7. bestehend aus der Pionzeichnung ITeil A.)

 5. Der Auslage der Begründung hoben in der Zeit vom \$2.0.04.2000

 6. Der Auslage beschlossen hoben in der Zeit vom \$2.0.04.2000

 6. Stanlich ausgelegen. Die Erftenliche Auslegung ist mit dem Ausgelegen. Die Erftenliche Auslegung ist mit der weise daß Bedehen politikkeit geleind gemacht in von jeden mann schrifflich der zu hande gemachte der Auslegungstrat von jeden mann schrifflich der zu hande gemachte der Auslegungstrat von jeden mann schrifflich der zu hande gemachte der Auslegungstrat von jeden mann schrifflich der zu hande gemachte von der der der vertreite können, om Ober 2000 in der der vertreite konnen von der der vertreite konnen von der der vertreite vertreite konnen von der der vertreite konnen von der der vertreite konnen von der vertreite konnen von der vertreite konnen vertreit
- Die Geneindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungsrohmen der Träger ättenflicher Belange am die 05 2000 geprüft.

Siellungnohmen der Träger öffentlicher Belange am Aa. 05.2000 geprüft.

Das Ergebnis te mitgefeitt worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes AV. 7 ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5)

Der Entwurf des Bebauungsplanes AV. 7 ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5)

Deher hohen der Entwurf des Bebauungsplanes AV. 7 ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5)

Deher hohen der Entwurf des Bebauungsplanes AV. 7 ist nach der Planting (Ziff. 5)

Ausgeber der Entwurf des Bebauungsplanes AV. 7 ist nach der Planting (Ziff. 5)

Ziffentlich ung pergen.

Ziffentlich und ziffentlich und ziffentlich und ziffentlich der zu Frolkoolig gelten währen der Ziffentlich ung ziffentlich ung ziffentlich ung ziffentlich ung ziffentlich und ziffentlich und ziffentlich ung ziffentlich und dem Ziffentlich und dem Ziffentlich und dem Ziffentlich und dem Ziffentlich und ziehen ziehen und dem Ziffentlich und dem Ziffentlich und ziehen und dem Ziffentlich und ziehen ziehen und ziehen ziehen ziehen und dem Ziffentlich und dem Ziffentlich und ziehen ziehen ziehen und dem Ziffentlich und ziehen zu ziehen zu ziehen ziehen ziehen ziehen ziehen ziehen ziehen ziehen zieh

Die Richtigkeit der Ançaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 ~ 8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE ITZSTEDT



DEN 29. Marz 2001 HINTS POTS Kly -

9. Der kalastermäßige Bestand am <u>2.0. Jan. 2001</u> sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.



Die Sotzung des Bebauungsplanes M. 2. bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE ITZSTEDT



DEN 30. Mare 2001 1. SKBÜRGERMEISTERIN

Der Satzungsbeschuft der Gemeinde zum Bebauungsplan Mr. 7. sowie die Stelle. Der der der Plan auf Dauer wöhrend der Dienststunden von jedermann annesehen werden kann und über den hahrt Jansburt zu jeder der Jansburg der Verletzung von den in der Bekommenden jest auf die Gestellendenbung der Verletzung von Verlahrens und von den der Bekommenden jest auf die Gestellen der Abergang und weiter der Abergang der Verletzung von Rechtsfolgen (§ 278 Ab. 3 Gast). Hand werden der Abergang und weiter der Abergang und weiter der Fläßigkeit und Erläschen von kungen des § 4. Abs. 3 Satz (Bemedderdanung (60) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am Mr. Bank 2001. In Kraff getreten.





PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG